



TAXORDNUNG

Fassung 1. Januar 2026



PFAUEN
DAS ZENTRUM FÜR PFLEGE UND BETREUUNG
Emil Burkhardt-Stiftung
Quellenstrasse 5
5330 Bad Zurzach

INHALTSVERZEICHNIS

02	1. ALLGEMEINES
02	2. LEISTUNG EINER AKONTOZAHLUNG
02	3. RECHNUNGSSTELLUNG
03	4. PENSION
03	4.1 PENSIONSTAXE
03	4.2 ABWESENHEIT / TAXERMÄSSIGUNG
03	4.3 ZIMMERWECHSEL
04	4.4 AUFLÖSUNG PENSIONSVERTRAG / TODESFALL
04	4.5 ZIMMERRÄUMUNG / MIETSCHÄDEN
04	5. PAUSCHALE FÜR NICHT KVG-PFLICHTIGE PFLEGE- UND BETREUUNGSLEISTUNGEN
04	5.1 BETREUUNGSTAXE PAUSCHAL
05	6. TARIFE FÜR PFLEGEL. ZULASTEN KRANKENVER., ÖFFENTL. HAND UND BEWOHNENDE/R
05	7. MEDIZINISCHE NEBENLEISTUNGEN ZULASTEN KRANKENVERSICHERER
06	8. ANHÄNGE
06	9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
06	10. GENEHMIGUNG DURCH DEN STIFTUNGSRAT
07	ANHANG I: BESONDERE LEISTUNGEN
08	ANHANG II: BESONDERE LEISTUNGEN NICHT KVG-PFLICHTIG
09	ANHANG III: TARIFE FÜR DIE KVG-PFLICHTIGEN PFLEGELEISTUNGEN

1. ALLGEMEINES

DIE TAXORDNUNG GILT FÜR ALLE BEWOHNERINNEN UND BEWOHNER DER INSTITUTION UND IST BESTANDTEIL DES PENSIONSVERTRAGES. DIE KOSTEN FÜR DEN AUFENTHALT SETZEN SICH WIE FOLGT ZUSAMMEN:

Pensionstaxen (zu Lasten Bewohnerin/Bewohner)

Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohnerin/Bewohner)

Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohnerin/Bewohner und öffentlicher Hand)

Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)

2. LEISTUNG EINER AKONTOZAHLUNG

DIE INSTITUTION VERLANGT VOR EINTRITT EINE AKONTOZAHLUNG PRO PERSON, DIE NICHT VERZINST WIRD

in der Höhe von CHF 12'000 bei einem unbefristeten Vertragsverhältnis

in der Höhe von CHF 5'000 bei einem befristeten Vertragsverhältnis bis maximal 3 Monate

Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen Verpflichtungen der Bewohnerin/des Bewohners, der bezeichneten Vertretung oder der gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Institution stellt der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. der Vertretung die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Die Kosten für die Pension und die Betreuung (nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) werden monatlich im Voraus fakturiert.

Die Kosten für die KVG-pflichtige Pflege und allfällige übrige Leistungen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners werden jeweils am Anfang des Folgemonats fakturiert und der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. der Vertretung in Rechnung gestellt.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich die Bewohnerin/der Bewohner bzw. deren Vertretung, die Rechnungen längstens innert 10 Tagen nach Ausstellung zu begleichen.

Für die Begleichung der Rechnungen wird das Lastschriftverfahren (LSV/DebiDirect) empfohlen.

Für Abrechnungen mit LSV-Belastung wird eine Pauschale von CHF 10.00 pro Monat gutgeschrieben.

Der Anteil der KVG-pflichtigen Pflegeleistungen wird von der Institution direkt dem Krankenversicherer und der öffentlichen Hand in Rechnung gestellt.

4. PENSION

4.1 PENSIONSTAXE

PFLEGEBEREICH LEBEN MIT DEMENZIELLER ENTWICKLUNG

Einzelzimmer	CHF 170.00
Doppelzimmer	CHF 144.00

PFLEGEBEREICH (EINZELZIMMER)

Kategorie A, Zimmergrösse 25-26 m ²	CHF 170.00
Kategorie B, Zimmergrösse 31 m ²	CHF 185.00

KURZZEITAUFENTHALT

Kurzzeitpflege Aufschlag	CHF 15.00
--------------------------	-----------

BEI ABWESENHEIT

Reduktion der Pensionstaxe	CHF 15.00
----------------------------	-----------

RESERVATION

Vor dem Heimeintritt oder bei einem Probeaustritt kann ein Zimmer für maximal 7 Tage reserviert werden. Als Reservationsgebühr wird der Pensionspreis abzüglich CHF 15.00 berechnet.

4.2 ABWESENHEIT / TAXERMÄSSIGUNG

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird auf die Pensionstaxe eine Reduktion gemäss Ziffer 4.1 gewährt. Als Abwesenheit gilt eine Zeitspanne von drei oder mehr Tagen. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

Bei ärztlich verordneter Abwesenheit sowie bei Verlegung in eine andere Institution wird ab dem Folgetag eine Taxermässigung gemäss Ziffer 4.1 auf die Pensionstaxe gewährt.

4.3 ZIMMERWECHSEL

Ein Zimmerwechsel ist nach Absprache möglich. Für den Zimmerwechsel werden die Schlussreinigung und die Instandsetzung in Rechnung gestellt. Die Kosten sind im Anhang I ersichtlich.

4.4 AUFLÖSUNG PENSIONSVERTRAG / TODESFALL

Die Kündigung des Pensionsvertrages ist von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf das Ende eines Kalendermonats möglich. Im Todesfall endet das Vertragsverhältnis 15 Tage nach dem Todestag ohne schriftliche Kündigung. Die Pensionstaxe wird bis zur Wiederbelegung des Zimmers bzw. des Bettes weiter verrechnet, längstens jedoch bis zum Ablauf der 15 Tage.

4.5 ZIMMERRÄUMUNG / MIETSCHÄDEN

Das Zimmer ist durch die Angehörigen innerhalb von 10 Tagen ab Todestag zu räumen. Erfolgt dies nicht, wird das Zimmer (nach Absprache mit den Beteiligten) durch die Institution auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. der Vertretung geräumt. Die Entsorgung von persönlichem Mobiliar und Utensilien durch die Institution wird der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. der Vertretung in Rechnung gestellt. Die Kosten für Schlussreinigung und Instandsetzung des Zimmers sind im Anhang I ersichtlich. Für eine überdurchschnittliche Abnutzung des Mietobjekts haftet die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die Vertretung.

5. PAUSCHALE FÜR NICHT KVG-PFLICHTIGE PFLEGE- UND BETREUUNGSLEISTUNGEN

Die Betreuungsleistungen umfassen Hilfe- und Unterstützungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen.

Zu den nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen («Betreuungsaufwand») gehören Tätigkeiten und Leistungen, welche der Bewohnerin/dem Bewohner, den Alltag zu erleichtern. Dazu zählen Leistungen der «Sinnfindung», Begleitung, Veranstaltungen, Unterhaltung, Information für Angehörige und weitere vergleichbare Angebote.

Die Institution stellt allen Bewohnerinnen und Bewohnern rund um die Uhr Zeit, Sicherheit, Beratung, Geborgenheit, Hilfe und Unterstützung zur Verfügung.

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird keine Reduktion gewährt.

5.1 BETREUUNGSTAXE PAUSCHAL

BETREUUNG LEBEN MIT DEMENZIELLER ENTWICKLUNG

Betreuungstaxe pauschal	CHF 60.00
-------------------------	-----------

BETREUUNG PFLEGEBEREICH

Betreuungstaxe pauschal	CHF 58.00
-------------------------	-----------

6. TARIFE FÜR PFLEGELEISTUNGEN ZULASTEN KRANKENVERSICHERER, ÖFFENTLICHER HAND UND BEWOHNERIN/BEWOHNER

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot «Tages- oder Nachtstrukturen» des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

7. MEDIZINISCHE NEBENLEISTUNGEN ZULASTEN KRANKENVERSICHERER

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, medizinische Produkte gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGel), aufgeführte medizinische Fusspflege durch Podologinnen und Podologen bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden von den Krankenversicherern nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet. Die Verrechnung erfolgt in der Regel direkt durch die Pflegeinstitution oder die jeweiligen Leistungserbringenden an den Krankenversicherer.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, werden der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Deckt der vom Bund in der MiGel festgelegte Höchstvergütungsbetrag für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheims nicht, verrechnet die Institution die nicht gedeckten Kosten (Überbetrag) der Bewohnerin/dem Bewohner.

8. ANHÄNGE

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden

Anhang III: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Kraft treten.

10. GENEHMIGUNG DURCH DEN STIFTUNGSRAT

Die Taxordnung wurde am 20. Oktober 2025 vom Stiftungsrat bewilligt.

Bad Zurzach, 20. Oktober 2025



Daniel Holenstein
Präsident des Stiftungsrates



Anna Gyr
Geschäftsführerin

ANHANG I: BESONDERE LEISTUNGEN

Über Kosten für besondere Leistungen, die weder in der Pensionstaxe enthalten noch in der nachstehenden Liste aufgeführt sind, entscheidet der Stiftungsrat.

LEISTUNGSBEZEICHNUNG	PREIS	EINHEIT
LEISTUNG PRO BEWOHNERIN/BEWOHNER		
Eintrittspauschale	300.00	pauschal
Umtriebsentschädigung bei kurzfristigem Nichteintritt (innerhalb von 3 Tagen vor dem vereinbarten Eintrittstermin)	350.00	pauschal
Umzug innerhalb Institution (Zügelaufwand)	60.00	pro Std
Umzug innerhalb Institution (Reinigung des Zimmers)	250.00	pauschal
Administrativer Aufwand bei Todesfall	200.00	pauschal
Austrittspauschale	150.00	pauschal
Schlussreinigung des Zimmers und Mobiliars	300.00	pauschal
Entsorgung von Mobiliar und Zimmerräumung		nach Aufwand
Sämtliche ausserordentliche Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören		nach Aufwand
Zimmerreinigung ausserhalb der periodischen Reinigung	60.00	pro Std
Aufwand Technischer Dienst	80.00	pro Std
SONSTIGE BEDARFSLEISTUNGEN		
Miete TV	20.00	pro Monat
TV-Kabelgebühr / WLAN	10.00	pro Monat
Telefonie- und Kommunikationsgebühren	32.00	pro Monat
Flick- und Näharbeiten	60.00	pro Std
Patchen sämtliche Kleider	180.00	einmalig/pauschal
Konsumation nicht alkoholischer Getränke (ausgenommen Konsumation in Emils Bistro und alkoholische Getränke)		in Pensionstaxe inkl.
Besucheressen		gemäss Preisliste
Anschaffungen und Reparaturen persönlicher Effekten		nach Aufwand
Verlust Bewohnerbadge (für Zimmer, Safe, Briefkasten)	200.00	pauschal
Mahngebühren	20.00	pauschal
Nachversand Post	5.00	pro Versand

ANHANG II:

BESONDERE LEISTUNGEN NICHT KVG-PFLICHTIG

Individuell in Anspruch genommene Leistungen einer Bewohnerin/eines Bewohners werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt:

LEISTUNGSBEZEICHNUNG	PREIS	EINHEIT
Begleitung der Bewohnerin/des Bewohners durch Mitarbeitende	60.00	pro Std
Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	60.00	pro Std

ANHANG III: TARIFE FÜR DIE KVG-PFLICHTIGEN PFLEGELEISTUNGEN

Gemäss «Kantonaler Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen», gültig ab 1. Januar 2026

PFLEGEBEDARFS-STUFE	ZEITWERT (MINUTEN)	VERSICHERER ART. 7a ABS. 3 KLV	ÖFFENTLICHE HAND	BEWOHNER
1-a	bis 20	9.60	0.00	3.70
2-b	21-40	19.20	0.00	20.80
3-c	41-60	28.80	14.90	23.00
4-d	61-80	38.40	31.90	23.00
5-e	81-100	48.00	49.00	23.00
6-f	101-120	57.60	66.10	23.00
7-g	121-140	67.20	83.10	23.00
8-h	141-160	76.80	100.20	23.00
9-i	161-180	86.40	117.30	23.00
10-j	181-200	96.00	134.30	23.00
11-k	201-220	105.60	151.40	23.00
12-l-a	221-240	115.20	168.50	23.00

